

S. 5. F i s c h e r e y.

a) Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen.

Nach einem vom Kaiser genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 27. Pluv. 13. J. steht das Recht der Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen den Eigenthümern der am Ufer gelegenen Grundstücke und nicht den Gemeinden zu; erstere müssen jedoch die allgemeinen und Local-Verordnungen über die Fischerey beobachten. (Gedachtes Gutachten findet man in Daniel's Uebers. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 169 u. IV. Aufl. S. 179.)

b) Fischerey in schiffbaren Flüssen.

Hierüber enthält das Gesetz vom 14. Flor. 10. J. folgende Verfügungen:

Art. 12. Niemand darf in den schiffbaren Flüssen und Gewässern fischen, wenn er nicht mit einem Erlaubnißscheine versehen ist, oder die Fischerey an sich gepachtet hat, nach Vorschrift der folgenden Artikel.

13. Die Regierung bestimmt diejenigen Theile der Flüsse und Gewässer, wo die Fischerey kann verpachtet werden, und sie setzt in Betreff der übrigen Theile die Bedingungen fest, denen die Bürger, welche mittelst eines Erlaubnißscheines daselbst fischen wollen, unterworfen seyn sollen.

14. Jeder, der weder die Fischerey gepachtet, noch mit einem Erlaubnißscheine versehen ist, und dennoch auf eine andere Weise als mit der Fischehrthe und bloß mit der Hand in den schiffbaren Flüssen und Gewässern fischt, soll 1) zu einer Geldbuße, die nicht weniger als 50 und nicht mehr als 200 Francs betragen kann, 2) zur Confiscirung der Netze und Geräthe, 3) zu einer dem Pächter der Fischerey zukommenden Entschädigungssumme, die der Summe der Geldbuße gleich seyn soll, verurthilt werden. Im Wiederholungsfalle soll die Strafe zweyfach seyn.

15. Die Vergehen gegen diese Verfügung sollen auf gleiche Weise wie die Forstfrevel gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

16. Die Fischwehre, Wassersperren und andere bleibende Fischereyanstalten, die angelegt sind, oder werden mögen, sollen gleichfalls verpachtet werden, wenn man sich vorher überzeugt hat, daß sie der Schifffahrt nicht nachtheilig sind, und keinen gefährlichen Uferanwachs veranlassen, auch den am Ufer gelegenen Grundstücken keinen Schaden zufügen können.

17. Die Polizen, Aussicht und Erhaltung der Fischerey ist den Agenten und Präposés der Forstverwaltung übertragen, wobey diese sich nach den Verfügungen richten sollen, welche in Betreff der Constatirung der Forstfrevel vorgeschrieben sind. *)

18. Die Pächter der Fischerey können Fischereywächter anstellen, unter der Bedingung, daß sie deshalb die Genehmigung des Forst-Conservators erhalten, und jene Wächter als Forstwächter anstellen lassen.

d) Polizen der Fischerey.

Die Polizen der Fischerey ist durch die Verfügungen des 31. Tit. der Wasser- und Forst-Ordonnanz vom 13. Aug. 1669 bestimmt; die Regierung hat unterm 28. Mess. 6. J. und der Minister des Innern unterm 24. Dec. 1807 die Vollziehung derselben nachdrücklichst anempfohlen; wir theilen die einschlägigen Artikel derselben mit:

Art. 5. Wir verbiethen den Fischern, an irgend einem Tage und in irgend einer Jahreszeit zu andern Stunden zu fischen, als von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang, angenommen auf Brückenjochen, auf Mühlen und Fischwehren, wo man große Fischernetze ausspannt; an diesen Orten dürfen sie bey Nacht wie bey Tage fischen.

*) Dessen ungeachtet müssen die Maire über die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes wachen, so wie darüber, daß die Pächter und die mit Erlaubnißscheinen versehenen Personen die Verordnungen über die Fischerey nicht verletzen; sie sind gehalten, jede Uebertretung dem Unter-Präfecten anzuzeigen. Sie können sich die Pachtbriefe und Erlaubnißscheine der Fischer vorzeigen lassen, um Kenntniß von den besondern Verbindlichkeiten zu erlangen, die man ihnen auferlegt haben mag.

6. Während der Laichzeit, nemlich in Flüssen, wo es mehr Forellen als andere Fische gibt, vom 1. Febr. bis in die Mitte des März und in den andern Flüssen vom 1. April bis zum 1. Jun. ist den Fischern zu fischen verbothen, unter Strafe von 20 Francs und einer monatlichen Einsperrung für das erste Mahl, und einer gedoppelten Geldbuße nebst zwey monatlicher Einsperrung für das zweyte Mahl.

7. Doch ist von dem in dem vorigen Artikel enthaltenen Verbothe ausgenommen der Lachs-, Alsen- und Lamprettenfang, der wie gewöhnlich geschehen darf.

8. Auch dürfen sie während der Laichzeit keine Fischerkörbe oder Fischereusen von Weiden auf Strangen ausstellen, unter Strafe von 20 Francs und der Confiscirung des Fischergeraüthes für das erste Mahl, und für das zweyte Mahl unter Strafe Ein Jahr lang nicht mehr fischen zu dürfen.

9. Doch erlauben wir ihnen, Sackneze auszuwerfen, aber nur solche, deren Löcher 18 Linien ins Quadrat (ungefähr 4 Centimeter) groß sind, und keine andere unter den nemlichen Strafen; wenn aber die Laichzeit vorüber ist, können sie durchsichtige Fischerkörbe oder Fischereusen von Weidenstäben auswerfen, deren Ruthen 12 Linien (27 Millimeter) von einander abstehen.

10. Wir verbiethen den Fischermeistern ausdrücklich, sich solcher Neze oder Fischergeraüthe zu bedienen, welche in den alten Ordonnanzen über die Fischerey verbothen sind, so wie anderer, deren in jenen Ordonnanzen nicht gedacht wird, und die man giles, tramail, (dreymaschiges Fischernetz) nennt, wie auch solcher, die man in die Breite des Flusses stellt, oder deren Enden an den Rähnen befestigt werden, überhaupt aller solcher, welche zur Vertilgung der Fische erfunden werden könnten; gleichfalls verbiethen wir ihnen, mit Tonnen zu fischen (Barandage genannt) und Fischkästen in den Fluß zu legen, unter Strafe von 100 Francs für das erste Mahl, und körperlicher Züchtigung für das zweyte Mahl.

11. Ferner verbiethen wir ihnen, auf Baumwurzeln, Bachweiden, Brückenbögen und andern Orten mit Strohstrangen

und Fischtrampen herumzumühlen, oder mit lebendigem Rödter und Abfällen zu angeln, Ketten und Klingelwerk an ihren Rähnen zu führen, mit der Leuchte, oder auf überschwemmten Wiesen mit Netzen zu fischen, und das Wasser darauf zu trüben, und Fische und Laich, welche durch Ueberschwemmung dahin gebracht werden möchten, zu fangen; alles dieß soll unter keinem Vorwande, zu keiner Zeit und auf keine Weise gestattet seyn; und sollen diejenigen, welche gegen dieses Verboth handeln, mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft, und für drey Jahre des Rechtes, in den Flüssen zu fischen, verlustigt werden; die Fischermeister aber, oder ihre Untersaeher, welche die Erlaubniß dazu ertheilen, sollen mit einer Geldbuße von 300 Francs bestraft werden.

12. Die Fischer sollen die Forellen, Karpfen, Barben, Bleien, welche sie fangen, wieder in den Fluß werfen, wenn sie zwischen dem Auge und dem Schwanz weniger als sechs Zoll lang sind, so wie auch die Schleien, Barsche und Alante, wenn sie weniger als fünf Zoll lang sind, unter Strafe von 100 Francs, und der Confiscirung der Fische, welche sowohl gegen die Fischer als gegen die Kaufleute, welche dergleichen Fische gekauft oder verkauft haben, Statt finden soll.

14. Jedermann ist verbothen, Kalk, Brechnüsse, Levanterschalen, Gummi und andere Spezereywaaren, oder sonstigen dergleichen Rödter in die Flüsse zu werfen, bey Strafe körperlicher Züchtigung.

17. Es ist verbothen, Sachen, welche in den Flüssen gefunden oder von denselben ausgeworfen werden, wegzunehmen und zu behalten, wenn sie von ihren Eigenthümern erkannt und denselben gerichtlich zugesprochen worden sind.

18. Niemand soll auf Pfützen, Teichen und Gräben, wenn solche gefroren sind, hingehen, in der Absicht, um das Eis zu brechen und Löcher hinein zu machen, noch Fackeln, Stroh- und anderes Feuer hintragen; wer gegen dieses Verboth handelt, soll wie für einen Diebstahl bestraft werden.

Das Gesetz vom 21. Vent. II. J. verfügt:

Art. 1. Die sogenannte pêche aux boeufs ou à la drége und der Fischfang, welcher unter dem Nahmen Gangun-Fischerey bekannt ist, sind verboten.

2. Jeder Zuwiderhandelnde soll zu 300 Francs Geldbuße für die Casse der See-Invaliden verurtheilt werden. Die Garne, die zu dergleichen Fischfang gebraucht worden, sollen verbrennt, und die Fahrzeuge und Schiffsegeräthe zur Sicherheit der Zahlung in Beschlag genommen, und selbst zur Bewerkstelligung der Zahlung verkauft werden, wenn selbige in 15tägiger Frist, vom Tage der Insinuation des Urtheils, nicht auf andere Art geleistet worden ist.

3. Im Wiederbetretungsfall soll die Geldbuße das erste Mahl auf das Doppelte, das zweyte Mahl auf das Dreyfache u. s. f. erhöht werden.
